



# **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 24. November 2017  
und zum Bildungsplan vom 24. November 2017

für

**ICT-Fachfrau EFZ / ICT-Fachmann EFZ**

**Opératrice en informatique CFC / Opérateur en informatique CFC**

**Operatrice informatico AFC / Operatore informatico AFC**

**Berufsnummer 88605**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
ICT-Fachfrau EFZ / ICT-Fachmann EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 8. Juni 2018

erlassen durch ICT-Berufsbildung Schweiz am  
1. Juli 2018

aufzufinden unter [www.ict-berufsbildung.ch](http://www.ict-berufsbildung.ch)

**QV 2023:  
Beachten Sie die Änderungen auf Seite 6!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA</i> .....	4
4.2	<i>Erfahrungsnote Informatikkompetenzen</i> .....	6
4.3	<i>Erfahrungsnote erweiterte Grundkompetenzen</i> .....	6
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> .....	6
<b>5</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>7</b>
5.1	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	7
5.2	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	7
5.3	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	7
5.4	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	7
5.5	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	7
5.6	<i>Archivierung</i> .....	7
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>9</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)/ vom 24. November 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 - 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)/ vom 24. November 2017. Massgeblich für die QV sind die Teile A-D
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

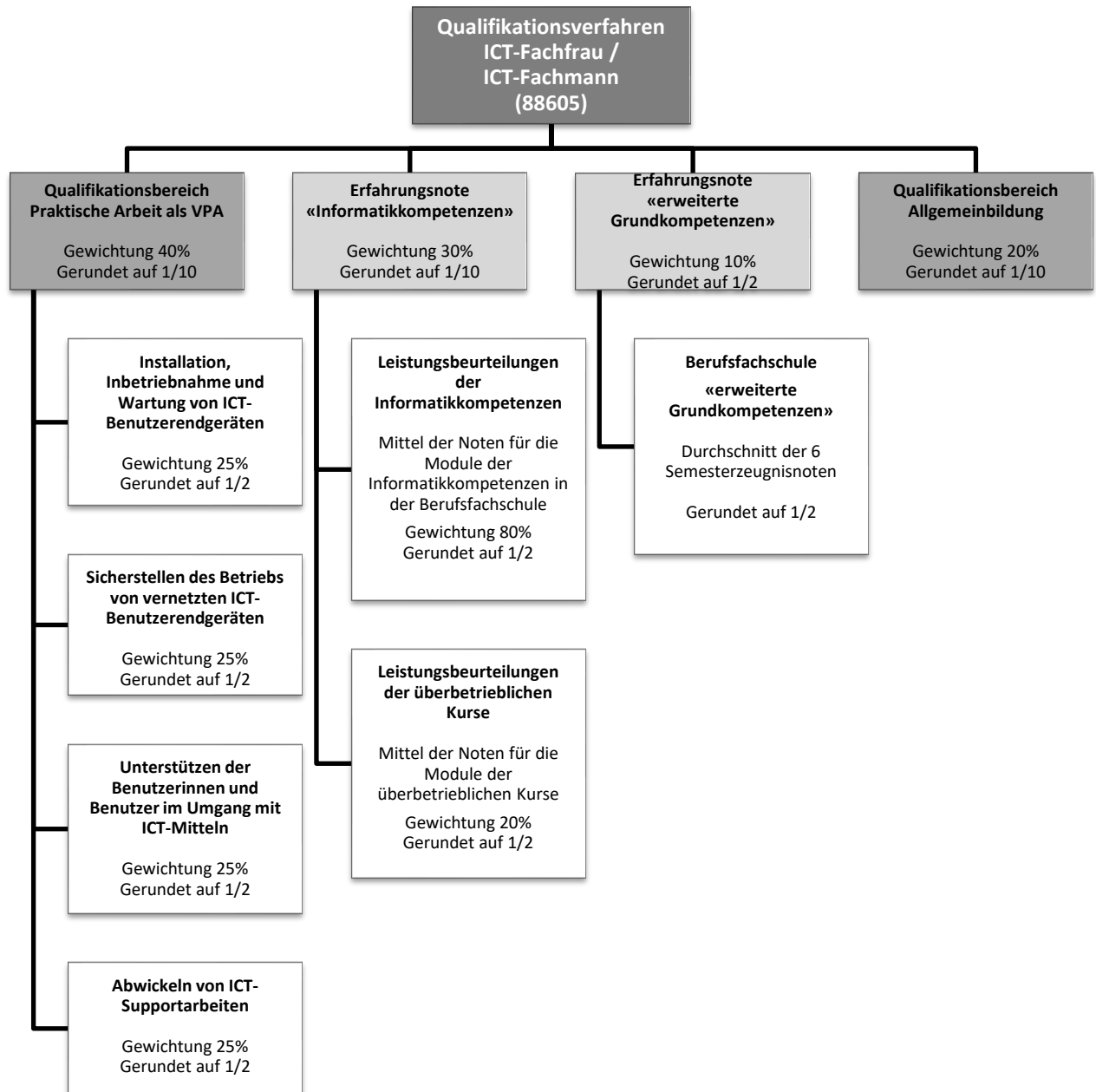
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und [das/die] zur Berechnung der Erfahrungsnote [erforderliche/n Notenblatt/Notenblätter] [ist/sind] unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet im Lehrbetrieb statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	<b>Installation, Inbetriebnahme und Wartung von ICT-Benutzerendgeräten</b>	25 %
2	<b>Sicherstellen des Betriebs von vernetzten ICT-Benutzerendgeräten</b>	25 %
3	<b>Unterstützen der Benutzerinnen und Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln</b>	25 %
4	<b>Abwickeln von ICT-Supportarbeiten</b>	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

**Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

#### Auswahl von 2 aus 4

- Handlungskompetenz A1: ICT-Benutzerendgeräte und deren Betriebssysteme installieren, konfigurieren und warten Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz A2: Standardanwendungen installieren und konfigurieren Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz A3: Funktionstests durchführen und auswerten Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz A4: Automatisierungsscripts einsetzen Gewichtung 50 %

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

#### Auswahl von 2 aus 3

- Handlungskompetenz B1: Netzfähige Peripheriegeräte und dazugehörige Dienste an Netzinfrastruktur anbinden und Störungen beheben Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz B2: ICT-Benutzerendgeräte an Serverdienstleistungen anbinden und Störungen beheben Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz B3: Die Sicherheit von ICT-Benutzerendgeräten gewährleisten Gewichtung 50 %

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

**Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:****Auswahl von 2 aus 3**

- Handlungskompetenz C1: Benutzerinnen und Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln instruieren und unterstützen Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz C2: Anleitungen und Checklisten für Benutzerinnen und Benutzer erstellen und anpassen Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz C3: Kundinnen und Kunden bei der Beschaffung von ICT-Benutzerendgeräten beraten und unterstützen Gewichtung 50 %

**Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:****Pflichtkriterium**

- Handlungskompetenz D1: Anliegen von Kundinnen und Kunden im First-Level-Support und im Second-Level-Support bearbeiten Gewichtung 50 %

**New!****Auswahl von 1 aus 2**

- Handlungskompetenz D2: Sich im Umgang mit Kundinnen und Kunden und im Team adäquat verhalten Gewichtung 50 %
- Handlungskompetenz D3: Arbeiten im ICT-Umfeld nach bestimmten Methoden ausführen und in Projekten mitarbeiten Gewichtung 50 %

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## **4.2 Erfahrungsnote Informatikkompetenzen**

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den erweiterten Grundkompetenzen, in den Modulen der Informatikkompetenzen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den Modulen der Informatikkompetenzen mit halben und ganzen Noten. Diese Noten fließen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote Informatikkompetenzen.

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen in Form je eines Kompetenznachweises nach jedem überbetrieblichen Kurs. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen mit halben und ganzen Noten. Diese fließen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote Informatikkompetenzen.

Die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilungen der Module der Informatikkompetenzen wird durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität sichergestellt und in einem separaten Dokument „Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen“ geregelt.

## **4.3 Erfahrungsnote erweiterte Grundkompetenzen**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die Berechnung der Erfahrungsnote Erweiterte Grundkompetenzen ist das Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten für die erweiterten Grundkompetenzen.

## **4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Angaben zur Organisation**

### **5.1 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.2 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.3 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.4 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.5 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **5.6 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.



## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für ICT-Fachfrau und ICT-Fachmann treten am 1. Juli 2018 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 1. Juli 2018

ICT-Berufsbildung Schweiz

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....

.....

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Juli 2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für ICT-Fachfrau und ICT-Fachmann Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
[Notenblatt/Notenblätter] zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - [Notenblatt überbetriebliche Kurse] - [Notenblatt Bildung in beruflicher Praxis]	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>